

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 34/2005**

**Änderung des Anhangs zur Ordnung für die  
Zwischenprüfung an der Universität Kon-  
stanz: fachspezifische Bestimmungen für  
das Lehramts-Hauptfach Biologie**

vom 12. Oktober 2005

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.1 Stand: 12.10.2005
<b>Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: fachspezifische Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach Biologie</b>	
<b>vom 12. Oktober 2005</b>	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: fachspezifische Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach Biologie in der Fassung vom 6. Mai 2002 (Amtl. Bkm. 20/2002) beschlossen.

Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 22. September 2005 (Az. 21-7831/308) gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 12. Oktober 2005 seine Zustimmung zu der Änderung erteilt.

### **Artikel 1**

§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

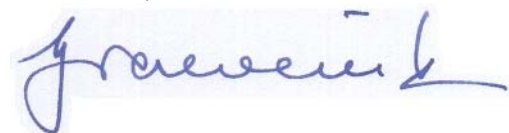
“(1) Im Hauptfach Biologie ist bis zum Ende des 2. Semesters eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung der unter § 5 a, b und c genannten Prüfungsleistungen des ersten 1. und 2. Semesters.

Die Prüfungsleistung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens zum Ende des 3. Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf Antrag des Kandidaten der Ständige Prüfungsausschuss Biologie.“

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.

Konstanz, 12. Oktober 2005



Prof. Dr. Dr.h.c. Gerhart von Graevenitz  
Rektor